

Bern, 18.04.2016

Positionspapier – Panama Papers

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 Klienten, vorwiegend KMU.

I. Forderung von TREUHAND|SUISSE

TREUHAND|SUISSE erachtet die bereits existierende Gesetzeslage im Finanzmarkt und insbesondere in der Geldwäschereibekämpfung (Steuergesetz, FATCA, AIA, Geldwäschereigesetz (GwG) für Treuhänder, gemäss den aktuellen Herausforderungen, als genügend, klar und ausreichend. Treuhänder, die Finanzintermediäre sind, brauchen eine Bewilligung und sind aus diesem Grund einer Selbstregulierungsorganisation (SRO), typischerweise der SRO TREUHAND|SUISSE, angeschlossen. Jede SRO hat den gesetzlichen Auftrag, die Einhaltung des GwG zu überwachen. Hiefür hat sie gemäss Gesetz genügend Instrumente und Kontrollmechanismen. Weitere Gesetzesanpassungen oder gar eine Verschärfung der bereits bestehenden Kontrollen über die Finanzintermediäre oder über die SRO sind daher aus Sicht von TREUHAND|SUISSE nicht nötig.

Die SROs agieren nicht im luftleeren Raum. Vielmehr benötigen alle SROs eine Bewilligung der FINMA. Die FINMA übt sodann die laufende Aufsicht über die bestehenden SROs aus. Im Rahmen einer jährlichen GwG-Revision werden die SROs von der FINMA auf die Einhaltung ihrer Aufgaben vor Ort kontrolliert. Zudem werden diese auch zu mindestens zwei Aufsichtsgesprächen pro Jahr eingeladen. Die FINMA kann gegenüber der SRO ihr ganzes Aufsichtsinstrumentarium einsetzen, bspw. Empfehlungen abgeben, wie eine SRO allenfalls ihre gesetzlichen Aufgaben verbessern oder anpassen muss. Werden diese Vorgaben der FINMA nicht eingehalten, so kann die FINMA einer SRO die Bewilligung auch wieder aberkennen.

Die SROs und das Aufsichtskonzept mittels SROs wurden von der GAFI in den Empfehlungen 2012 ausdrücklich anerkannt. Die GAFI machte sich sodann, in der in der Zwischenzeit erfolgten 4. Länderrevision der Schweiz, ein Bild über die Funktionsweise und die Effektivität der SROs. Das Konzept der SROs, mit der delegierten Selbstregulierung und der Überwachung der SRO durch die FINMA, hat sich somit seit Erlass des GwG bewährt.

II. Ausgangslage

Die «Süddeutsche Zeitung» hat Informationen (Panama-Papiere) von einer anonymen Quelle erhalten und sich entschieden diese nicht alleine auszuwerten, sondern Kollegen im Ausland daran zu beteiligen. Der Austausch wurde vom International Consortium of Investigative Journalism (ICIJ) organisiert. Im Rahmen dieser Auswertung sind gewisse Informationen an die Presse gelangt, was eine Lawine von Presseartikeln auslöste, die jeweils ohne Kenntnis des genauen Sachverhaltes und der gesetzlichen Grundlagen des Finanzplatzes Schweiz, insbesondere Anwälte und Treuhänder als solche kritisierten.

Auslöser war vor allem ein Bankkonto bei der Gazprom Bank in Genf, dessen wirtschaftlich Berechtigter offenbar letztlich Putin war. Eine Zürcher Anwaltskanzlei wurde offenbar unter anderem damit beauftragt, die entsprechenden Vertragsgrundlagen zu erstellen. Stossend für die Presse war die Tatsache, dass diese Kanzlei nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da sie nicht Finanzintermediär nach GwG ist. Solange ein Anwalt nicht über die in der Bank hinterlegten Gelder verfügen kann, ist er,

aufgrund der gesetzlichen Grundlagen als Nicht-Finanzintermediär, nicht gehalten, die Sorgfaltspflichten des GwG und dessen Ausführungsbestimmungen bzw. Verordnungen einzuhalten.

Nichtsdestotrotz muss jedoch auch ein Nicht-Finanzintermediär die Strafbestimmungen von Art. 305^{bis} StGB beachten, welcher die Geldwäsche per se als strafbar erklärt. Diese Strafgesetzbestimmung gilt für alle und ahndet jeden, der eine Handlung vornimmt, welche geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Das qualifizierte Steuervergehen als Vortat wurde neu im rev. StGB, welches ab 1.1.2016 in Kraft getreten ist, definiert.

Im vorliegenden Positionspapier geht es vor allem darum, den Sachverhalt richtig zu stellen und die in der Presse gemachten Pauschalisierungen zu entkräften.

III. Fakten / Beurteilung

- Briefkastenfirmen werden als solche nicht genau definiert. Briefkastenfirmen sind Sitzgesellschaften, d.h. nicht operativ-tätige Unternehmen, an denen eine natürliche Person am Vermögen berechtigt ist. Das GwG verlangt, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer Sitzgesellschaft bekannt ist. Seit dem auf den 1.1.2016 in Kraft getretenen rev. GwG sind Finanzintermediäre gehalten, in jedem Fall die letztlich hinter der Sitzgesellschaft stehende natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Das gilt auch für Anwälte und Treuhänder, wenn sie tatsächlich Finanzintermediäre sind. Das ist allerdings nicht in jedem Fall gegeben. Dann entfällt auch diese Identifikationspflicht.
- Der Aufbau von Strukturen in Offshore-Domizilen ist eine angewandte Praxis in der Vermögensverwaltung. Dafür gibt es legale, nachvollziehbare Gründe – vorausgesetzt, die Strukturen dienen nicht der Geldwäsche oder der qualifizierten Steuerumgehung. Dass Panama ein bevorzugtes Domizil von Sitzgesellschaften ist, ist ebenfalls längst bekannt und nichts Neues.
- Das Problem liegt nicht bei den Sitzgesellschaften, denn an ihnen ist per se auch nichts Verwerfliches. Es gibt gute und richtige Gründe, eine solche Gesellschaft zu gründen.
- Wer in der Schweiz als Finanzintermediär tätig sein will, muss sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Eine SRO kann einen Finanzintermediär ausschliessen, falls sich dieser nicht an die gesetzlichen Vorschriften hält, was einem Berufsverbot gleicht kommt. Ca. 5'800 Personen oder Firmen sind in der Schweiz Mitglied einer SRO und erfüllen die geltenden gesetzlichen Vorgaben, wie zum Beispiel die Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten am Vermögen einer Sitzgesellschaft zu identifizieren.
- Die Behauptung, dass das erst auf den 1.1.2016 in Kraft getretene rev. GwG erneut revidiert und so verschärft werden muss, dass «damit die Aufsicht auch für Trust-Berater (Anwälte, Treuhänder, Vermögensverwalter, die „nur Instruktionen erteilen“») ausgedehnt wird, schiesst über das Ziel hinaus. Für Nicht-Finanzintermediäre gilt Art. 305^{bis} StGB und die weiteren Strafbestimmungen. Die Schweiz hat sich im Jahr 2012 bereit erklärt, die GAFI-Richtlinien zu befolgen und wendet somit die international geltenden Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung an. Sie anerkennt entsprechend neu das qualifizierte Steuervergehen als Vortat des GwG seit dem 1.1. 2016 an.
- Die Idee, dass «das vorgeschlagene Finanzinstitutsgesetz (FINIG) eine Chance wäre, um für Finanzintermediäre (Vermögensverwalter, Anwälte und Treuhänder) eine seriöse Überwachung in der Schweiz einzuführen» ist nicht richtig. Zielrichtung dieses Gesetzes ist es, die Anleger zu schützen und die Vermögensverwalter einer strengeren Haftung zu unterziehen. Die Ablösung der heutigen SROs durch eine halbstaatliche Organisation, genannt Aufsichtsorganisation (AO) löst das Problem nicht.

IV. Schlussfolgerung / Fazit

Die Gründung von Sitzgesellschaften ist ein seit langem bekanntes Instrument und hat in der Wirtschaft ihre Berechtigung. Treuhänder sind zudem verpflichtet, die geltenden Rechte anzuwenden und würden sich schliesslich, durch die gesetzeswidrige Handlung in solchen Geschäften lediglich ins «eigene Fleisch schneiden».

Ein Rundumschlag der in den Medien veröffentlichten Fakten auf die ganze Treuhandbranche wäre zudem fatal und hat mit einer seriösen Analyse der Schweizerischen Faktenlage nichts zu tun. Der Verband TREUHAND|SUISSE distanziert sich von einer allgemeingültigen Haltung dieser Publikationen und sieht keinen verschärfenden Handlungsbedarf in der Gesetzeslandschaft.